

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 06. August 2015

Nr. 63

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Karlsruhe (TH)	397
---	------------

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 04. August 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 99 ff.), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 20. Juli 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Karlsruhe (TH) vom 28. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen vom 28. Mai 2008, Nr. 22, S.84 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. In der Satzung wird durchgehend „Universität Karlsruhe (TH)“ durch „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ und „Rektor“ durch „Präsident/in“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein mindestens 18-wöchiges Berufspraktikum, welches durch das Praktikantenamt der KIT-Fakultät für Maschinenbau anerkannt wurde, im Sinne des § 6 a.“

3. § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der KIT-Fakultät für Maschinenbau über die Anerkennung des Berufspraktikums.“

4. Nach § 6 wird folgende neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a Berufspraktikum

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau setzt ein mindestens 18-wöchiges Berufspraktikum voraus. Davon sind mindestens zwölf Wochen als Fachpraktikum abzuleisten. Maximal sechs Wochen können als Vorpraktikum abgeleistet werden.

(2) Die Tätigkeiten im **Vorpraktikum** können aus folgenden Gebieten gewählt werden:

1. spanende Fertigungsverfahren,
2. umformende Fertigungsverfahren,
3. urformende Fertigungsverfahren und
4. thermische Füge- und Trennverfahren.

Es sollen Tätigkeiten in mindestens drei der o.g. Gebiete nachgewiesen werden

(3) Die Tätigkeiten im **Fachpraktikum** müssen inhaltlich denen eines Ingenieurs entsprechen und können beispielsweise aus folgenden Gebieten gewählt werden:

1. Wärmebehandlung,
2. Werkzeug- und Vorrichtungsbau,
3. Instandhaltung, Wartung und Reparatur,
4. Qualitätsmanagement,
5. Oberflächentechnik,

6. Entwicklung, Konstruktion und Arbeitsvorbereitung,
7. Montage/Demontage und
8. andere fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeiten

Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau der KIT-Fakultät für Maschinenbau.

- (4) Über die Anerkennung des Berufspraktikums entscheidet das Praktikantenamt der KIT-Fakultät für Maschinenbau. Zur Anerkennung ist die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises im Original (Zeugnis) des Unternehmens, das Dauer und Art der Tätigkeit während des Praktikums beschreibt, erforderlich. Tätigkeiten, die an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen oder in vergleichbaren Forschungseinrichtungen durchgeführt wurden, werden grundsätzlich nicht als Fachpraktikum anerkannt.
- (5) Liegt das Berufspraktikum bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, kann die/der Bewerber/in im Einzelfall trotzdem unter der Auflage zugelassen werden, dass sie/er das Berufspraktikum bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nachweist. Eine etwaige Auflage wird von der Zulassungskommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Karlsruhe, den 04. August 2015

Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)